

Unverbindliche und missverständliche Floskeln in der ‚neuen‘ Verfassung Vergleich zwischen bisheriger und ‚neuer‘ Verfassung des Kantons Schwyz

Verfassung	Umschreibungen in der Vorlage zur neuen Kantonsverfassung Keine Verbindlichkeit, Missverständlichkeit
neu § 7	Neu: X und Y (...) <i>„begegnen einander mit Achtung und Respekt“</i> . Ohne Verbindlichkeit, reine Rhetorik.
neu § 8	Neu: <i>„Sie setzen sich in allen Bereichen für nachhaltige Lösungen ein und vermeiden Entscheide, die kommende Generationen belasten“</i> . Reine Rhetorik, die den kurzfristigen Interessen der Tagespolitik nichts Verbindliches entgegen setzt.
neu § 11	Neu: <i>„Diese (Leitsätze für einzelne Staatstätigkeiten) begründen keine Ansprüche auf staatliche Leistungen“</i> . Darauf basiert die Unverbindlichkeit von § 13 – 24 der ‚neuen‘ Verfassung.
neu § 45	Neu: <i>Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen“</i> . Die Oder-Formulierung macht diese Bestimmung wertlos, wenn nicht sogar verwerflich: Bei <i>„überwiegenden privaten Interessen“</i> könnten Privatpersonen gar eine Geheimhaltung zum Schaden der Öffentlichkeit einfordern. Selbst bei Korruptionsfällen könnte aufgrund von § 45 ein <i>„überwiegendes privates Interesse“</i> abgeleitet werden, um damit die notwendigen Informationen an die Öffentlichkeit zu verhindern...
neu § 46 bisher § 17 ²	Neu: <i>„Kanton, Bezirke und Gemeinden sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten bei der Ausübung amtlicher Tätigkeit widerrechtlich verursachen“</i> . Klartext: Eine generelle Immunität für Behörden und Funktionäre auch bei widerrechtlichen Handlungen! Für den Schaden würde die Bevölkerung haften. <i>„Das Gesetz regelt die Haftung der mit staatlicher Tätigkeit betrauten Privaten und die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden“</i> . Nochmals Klartext: Das Gesetz regelt die Haftung unrechtmässig verursachter Schäden NICHT.
neu § 49	Neu: <i>„Der Kantonsrat erlässt Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist“</i> . Wo die ‚neue‘ Verfassung den Kantonsrat ausserhalb der Gesetzes-Ebene zu Verordnungen ermächtigen soll, bleibt undefiniert.

bisher § 51	Neu: <i>„Durch Gesetz kann der Erlass weniger wichtiger Rechtssätze delegiert werden“.</i> Offen bleibt, wer für ‚mindere Rechtssätze‘ zuständig sein soll. Mit der ‚neuen‘ Verfassung würde eine völlig neue Kategorie von Gesetzgebern und Rechtssatzungen geschaffen. Ein Rückfall in mittelalterliche Günstlingswirtschaft wäre nicht mehr fern.
neu § 52	Neu: <i>„Der Kantonsrat beteiligt sich an der Tätigkeits- und Finanzplanung“</i> sowie <i>„an der Erstellung des Gesetzgebungsprogramms“.</i> WO zwischen 1-100% bewegt sich diese ‚Beteiligung‘...? Die Kompetenzen des Kantonsrat würden zu Leerformeln.
neu § 66	Neu: <i>„Für Anordnungen, die im Verwaltungsverfahren ergangen sind, gewährleistet das Gesetz mindestens eine Überprüfung durch eine unabhängige Beschwerdeinstanz“.</i> Wenn jemand noch eine weitere Leerformel gesucht hat – hier ist sie...
neu § 71 ²	Neu: Gemeinden <i>„sind für die örtlichen Angelegenheiten zuständig, die keiner anderen Körperschaft zugewiesen sind“.</i> Klartext: Gemeinden wären nicht mehr primär für die örtlichen Angelegenheiten zuständig – dies wäre ein elementarer Abbau alt hergebrachter kommunaler Rechte.
neu § 77 ²	Neu: <i>„Bei der Ausgestaltung der Steuern beachten sie das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“.</i> Klartext: Hier wird eine Steuergerechtigkeit suggeriert – ohne jede Verbindlichkeit und wie ein Hohn auf die tatsächliche Steuerlasten-Verteilung zwischen Arm und Reich im Kanton Schwyz.
neu § 78, 79, 80	Neu: <i>Finanzhaushalt, Voranschlag und Rechnung richten sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Vergleichbarkeit und Öffentlichkeit (...) Die Ausgaben sind laufend auf Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu überprüfen. Die Finanzhaushalte werden durch unabhängige Organe kontrolliert.</i> Diese Vorgaben sind angesichts der geplanten Auslagerung staatlicher Tätigkeiten an Private nichtssagend oder sogar irreführend...
Neu § 89	Neu: <i>„Die Kantonsverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden“.</i> Die von den Bürgern von einer Verfassung erwartete Verbindlichkeit und Verlässlichkeit bleibt unerfüllt. Auch hier entpuppt sich die ‚neue‘ Verfassung als Farce.